

Leistungserbringung

Die Rechte des Auftraggebers bei mangelhafter Leistung des Übergebers

Gewährleistung ist die verschuldens-unabhängige Haftung des Schuldners für Mängel, die seine Leistung bei der Erbringung aufweist. Ein Mangel liegt vor, wenn eine Ware oder ein Werk nicht die vertraglich vereinbarten oder die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften aufweist. Die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften ergeben sich aus der Verkehrsauffassung. Der Mangel muss bei der Übergabe bereits angelegt, nicht notwendigerweise aber erkennbar sein. Die Beweislast dafür, dass ein Mangel vorliegt und im Übergabezeitpunkt schon vorhanden war, trägt grundsätzlich der Auftraggeber. Kommt der Mangel aber schon in den ersten 6 Monaten hervor, muss der Übergeber beweisen, dass der Mangel nicht schon zum Zeitpunkt der Übergabe vorhanden war. In den ersten 6 Monaten ab Übergabe besteht somit eine Vermutung der Mangelhaftigkeit. Diese Vermutung tritt nicht ein, wenn sie mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar ist.

Als Rechtsbehelfe stehen dem Auftraggeber primär Verbesserung oder Austausch zu. Der Übergeber soll dadurch eine zweite Chance erhalten, vertragsgemäß zu erfüllen und damit seinen Entgeltanspruch zu behalten. Sekundär gebührt dem

Auftraggeber Preisminderung oder Wandlung. Im Werkvertragsrecht wirkt sich der Verbesserungsanspruch des Auftraggebers auch auf die Fälligkeit des Werklohns aus. So wird die Fälligkeit des Werklohns solange hinausgeschoben, als ein Verbesserungsanspruch besteht. Nach Verbesserung bzw. Austausch darf die Zahlung des Werklohns nicht mehr zurückgehalten werden.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre bei beweglichen Sachen und 3 Jahre bei unbeweglichen Sachen und beginnt mangels abweichender Vereinbarung mit Übergabe der Sache zu laufen. Die Frist für unbewegliche Sachen gilt auch für Arbeiten an unbeweglichen Sachen. Ein völliger Gewährleistungsausschluss ist zwar möglich, kann aber – insbesondere im AGB – unter Umständen sittenwidrig sein. Bei Geschäften zwischen Unternehmen und Verbrauchern gelten das Gewährleistungsrecht und die -fristen zwingend zugunsten der Verbraucher, auch wenn für gebrauchte Sachen im Einzelnen eine Fristverkürzung ausgehandelt werden kann. Eine über die Gewährleistungsfrist hinausgehende Verlängerung der Gewährleistung muss gesondert vereinbart worden sein. Nur eine gerichtliche Geltendmachung wahrt die Frist,



„Um Gewährleistungsansprüche zu wahren ist es wichtig, die Ware alsbald zu untersuchen und etwaige Mängel anzuzeigen,“ sagt Mag. Monika Sturm.

eine außergerichtliche Anzeige des Mangels hat keine Auswirkung auf den Fristablauf.

Bei beidseitig unternehmensbezogenen Geschäften wird die allgemeine Gewährleistung dadurch modifiziert, dass deren Geltendmachung eine rechtzeitige Mängelrüge voraussetzt. So hat der Auftraggeber die übergebene Ware nach Ablieferung zu untersuchen und festgestellte Mängel binnen angemessener Frist zu rügen, das heißt dem Übergeber anzuzeigen. Der Auftraggeber muss also angeben welche Ware mangelhaft ist und worin der Mangel besteht. Die Ware ist abgeliefert, sobald sie in den Machtbereich des Auftraggebers gelangt und es ihm objektiv möglich ist, sie zu untersuchen. Bei großen Warenmengen genügen repräsentative Stichproben. Wie lange die „angemessene Rügefrist“ ist, hängt davon ab wie viel Zeit die sorgfältige Untersuchung der Ware nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang in Anspruch nimmt. Die



Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre bei beweglichen Sachen und 3 Jahre bei unbeweglichen Sachen und beginnt mit Übergabe der Sache zu laufen.



Rechtsprechung erachtet im Zweifel eine Dauer von 14 Tagen noch als angemessen, sodass diese Zeitspanne als grober Richtwert dienen kann. Die Mängelrügeobliegenheit ist dispositives Recht und kann vertraglich ausgeschlossen werden. Sie kommt vor allem auf Warengeschäfte und Werkverträge über die Herstellung körperlich, beweglicher Sachen zur Anwendung. Die Mängelrügeobliegenheit gilt nicht nur dann, wenn die Ware mangelhaft ist, sondern auch wenn überhaupt eine falsche Ware oder die falsche Menge an Waren

geliefert wurde. Zu rügen sind Mängel, die bei gehöriger Untersuchung erkennbar sind. Dagegen ist ein verborgener Mangel – das heißt ein Mangel, der bei ordnungsgemäßer Untersuchung nicht festgestellt wird und dem Auftraggeber auch sonst nicht tatsächlich bekannt geworden ist – erst dann anzuzeigen, wenn er hervorkommt. Verborgene Mängel müssen binnen angemessener Frist nach ihrer Entdeckung gerügt werden. Für die Praxis empfiehlt es sich, Rügefristen festzulegen und für die Rüge Schriftform vorzusehen. ■

Mag. Monika Sturm

Junior Partnerin bei Müller Partner Rechtsanwälte in Wien. Ein besonderer Schwerpunkt Ihrer anwaltlichen Tätigkeit liegt in der rechtlichen Beratung und Vertretung im Bereich des Baurechts, Lauterkeitsrechts sowie Immaterialgüterrechts.

Müller Partner Rechtsanwälte

Rockhgasse 6
1010 Wien
Tel.: 01/535 8008
E-Mail: office@mplaw.at
www.mplaw.at

Feuerverzinkte Falzklemmen

Vorens-Metall liefert nur hochwertige Spengler- und Dachdeckerprodukte

In letzter Zeit sind vermehrt galvanisch verzinkte Falzklemmen am Handwerkermarkt im Umlauf. Wenngleich diese im Innenbereich eingesetzt werden können, sind diese für den Außenbereich jedoch nicht geeignet. Die Firma Vorens aus Mittersill in Salzburg erzeugt daher, neben den bewährten Kupfer-, Alu-, und Niro-Falzklemmen ausschließlich feuerverzinkte Falzklemmen, welche zudem mit feuerverzinkten Schrauben verschraubt sind. Die Vorteile der feuerverzinkten Falzklemmen:

- ▶ Stückverzinkung – Tauchen nach einer Beiz – oder Tauchmittelbehandlung in schmelzflüssiges Zink.

- ▶ Übliche Schichtdicke bei den Klemmen ist 55 – 75 µm.
- ▶ Legierungsbildung: 2/3 Legierungsschicht, 1/3 Zinkschicht.

Im Gegensatz die Eigenschaften, wenn das Produkt galvanisch verzinkt wurde:

- ▶ Elektrolytisches Verzinken durch Aufbringen von Zinküberzügen.
- ▶ Übliche Schichtdicke ist 10 µm.
- ▶ Keine Legierungsbildung, lamellare Zinkschicht.

Die Abtragung von Zinküberzügen beträgt im Jahr (in µm) in der Stadt 2,00 bis 6,00 µm und im Industriegebiet sogar 3,80 bis 13 µm.

Da die Falzklemmen beim Pulverbeschichten zusammenschraubt sind, ist eine galvanisch verzinkte Klemme zwar an der Außenseite ausreichend geschützt, an der Innenseite jedoch keinesfalls genügend beschichtet. Daher ist die galvanisch verzinkte Klemme gegen die aggressiven Witterungseinflüsse nicht wie eine feuerverzinkte Klemme geschützt. Man sollte daher beim Kauf von Falzklemmen darauf achten, dass diese auch feuerverzinkt sind, da für den Außenbereich auch feuerverzinktes Material vorgeschrieben ist. Die Firma Vorens liefert daher nur feuerverzinkte Falzklemmen sowie feuerverzinkte Schrauben. ■



55 Jahre
Vorens Schneeschutz
1000-fach
bewährt

METALLWARENERZEUGUNG GmbH

VorensMETALL

Schneeschutz für Dächer
Solarhalter
Halter für Holzbalkone, Blumenkastenhooken

VORENS METALL GMBH
Gerlosstraße 98
A-5730 Mittersill
Telefon +43 / 65 62 / 62 63
Telefax: +43 / 65 62 / 54 48
Mail: vorens@uta1002.at
www.vorens.at